



HAUPTVERSAMMLUNG 2007



A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

- ISIN DE0005079909 -



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am Donnerstag, den 3. Mai 2007, um 11.00 Uhr
im Theater Gummersbach (Bünnenhaus), Moltkestraße 50, 51643 Gummersbach
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2006, des nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellten und gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006, der Lageberichte für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der A.S. Création Tapeten AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 10.464.453,60 wie folgt zu verwenden:

| | |
|---|------------------------|
| Ausschüttung einer Dividende von € 1,65 je Stückaktie; dies sind bei 2.784.420 dividendenberechtigten Stückaktien | € 4.594.293,00 |
| Einstellung in die Gewinnrücklagen | € 5.500.000,00 |
| Gewinnvortrag | € 370.160,60 |
| Bilanzgewinn | € 10.464.453,60 |

Die Dividende ist am 4. Mai 2007 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 16. November 2007. Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll erneut erteilt werden. Dabei soll die bestehende Ermächtigung jedoch inhaltlich unverändert fortgeführt werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Der Vorstand der Gesellschaft wird bis zum 2. November 2008 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 900.000,00 (das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals) zu erwerben. Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Kaufpreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % überschreiten; er darf maximal 25 % darunter liegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse wieder zu veräußern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpa-

pierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises zu veräußern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Für die Veräußerung eigener Aktien wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einbeziehung von Aktien, die aus Genehmigtem Kapital gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die aufgrund der vorherigen Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abzugeben, wenn die Abgabe an einen Dritten als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Für die Verwendung eigener Aktien zum Zweck des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Mai 2006 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 erteilten Ermächtigung (die "bestehende Ermächtigung") gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 2. November 2008 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 900.000,00, das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals, zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden darf, lief am 16. November 2007 aus und soll deshalb rechtzeitig durch die vorgeschlagene Ermächtigung ersetzt werden. Die mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG dient den Interessen der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu veräußern. Hierdurch können neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Gesellschaft zudem die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung an Dritte bei einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb zu verwenden. Dies erlaubt es der Gesellschaft im Rahmen ihrer auch

weiterhin beabsichtigten Akquisitionspolitik, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei einer solchen Verwendung eigener Aktien angemessen gewahrt. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs jeweils bestrebt sein, dass der Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird - unter gleichzeitiger Aufhebung der am 12. Juni 2002 erteilten Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung, von der die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht hat - ermächtigt, bis zum 30. April 2012 mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.500.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, soweit die Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden, oder soweit es um die Ausgabe von Belegschaftsaktien geht, oder soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder um die Gewinnung sonstiger Sacheinlagen geht, wenn der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; im Übrigen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind.

b) § 4 Absatz 3 der Satzung wird gemäß vorstehendem Absatz a) wie folgt neu gefasst:

§ 4 Absatz 3:

"(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen; Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des

Bezugsrechts veräußert wurden, sind hierauf anzurechnen,

- das Bezugsrecht der Aktionäre für die Ausgabe von insgesamt bis zu 50.000 neuen Aktien ausschließen, um sie als Belegschaftsaktien auszugeben,
- das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Gewinnung sonstiger Sacheinlagen ausschließen, wenn der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Wird das Grundkapital nach Maßgabe dieses Absatzes erhöht, so gilt für die entsprechende Änderung der Satzung § 21."

Bericht des Vorstands nach § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das bestehende Genehmigte Kapital, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben, läuft am 31. Mai 2007 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals vor.

Aus Gründen der Flexibilität soll das vorgeschlagene Genehmigte Kapital ebenso wie schon das bestehende sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen genutzt werden können.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in vier Fällen ausgeschlossen werden können:

- Zunächst ist ein Bezugsrechtsausschluss für Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals möglich, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung auf 10 % sind die Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts wieder veräußert werden. Die vorgeschlagene, auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegründete Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahe kommenden Ausgabebetrag. Günstige Marktbedingungen können so kurzfristig genutzt werden. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der

Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Markt gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsmission. Zudem steht den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten. Ein weiterer Grund für den Bezugsrechtsausschluss besteht ferner darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass strategisch wichtige Investoren sich gegebenenfalls im Rahmen einer Kapitalerhöhung an der Gesellschaft beteiligen können.

- Weiterhin kann auf der Grundlage der Ermächtigung das Bezugsrecht vom Vorstand für bis zu 50.000 neuen Aktien ausgeschlossen werden, um diese neuen Aktien als Belegschaftsaktien auszugeben. Damit soll die Möglichkeit zu einer Stärkung der Mitarbeiterbeteiligung offen gehalten werden.

- Darüber hinaus kann das Bezugsrecht vom Vorstand zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Gewinnung sonstiger Sacheinlagen ausgeschlossen werden, wenn der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien erfolgen soll. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt ein Erwerb gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss. Vor allem der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung, nicht selten aber auch die Nutzung anderer Erwerbsgelegenheiten, erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können.

- Sofern der Vorstand von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert und praktikabler werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge für die einzelnen Aktionäre ist dabei erheblich geringer als der Aufwand, der bei einer Emission ohne Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich wäre.

8. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen im Hinblick auf Informationen an die Aktionäre

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sind unter anderem verschiedene Bekanntmachungspflichten neu geregelt worden. Außerdem ist gemäß § 30b Absatz 3 WpHG eine Übermittlung von Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nur möglich, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Geschäftsjahr, Dauer, Bekanntmachungen, Informationen an Aktionäre

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden."

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

A.S. Création Tapeten AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
D-60272 Frankfurt am Main

Telefax-Nr.: 069/910 86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 12. April 2007, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, den 26. April 2007, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Bestellung einer Eintrittskarte ist jedoch in jedem Fall Voraussetzung für eine Stimmrechtsvertretung. Die übersandte Eintrittskarte wird ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung beinhalten. Nach Maßgabe von § 30 a Absatz 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären ebenfalls im Internet unter

<http://www.as-creation.de/hv2007>

entsprechende Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare können auch unter der unten angegebenen Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das Eintrittskartenformular oder das oben erwähnte Formular, das auf der Internetseite der Gesellschaft heruntergeladen oder bei der Gesellschaft angefordert werden kann, verwendet werden. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des Weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

<http://www.as-creation.de/hv2007>

eingesehen werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG geben wir bekannt, dass zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 3.000.000 Aktien der A.S. Création Tapeten AG ausgegeben sind, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft 215.580 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 2.784.420.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber

hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[http:// www.as-creation.de/hv2007](http://www.as-creation.de/hv2007)

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

A.S. Création Tapeten AG
- Investor Relations -
z. Hd. Herrn Maik Krämer
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Telefax-Nr.: 0 22 61/5 42-304
E-Mail: [hv2007@as-creation.de](mailto: hv2007@as-creation.de)

Rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf des 19. April 2007 unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.as-creation.de/hv2007>

zugänglich gemacht.

Gummersbach, im März 2007

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand



Ihr Weg ins Theater Gummersbach (Bühnenhaus)

